

Satzung

des Haus- und Grundbesitzer-Vereins
in Rottenburg am Neckar.

§ 1

Name und Sitz des Vereins.

Der Haus- und Grundbesitzerverein Rottenburg am Neckar e.V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbands württembergischer Haus- und Grundeigentümer e.V. in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben des Vereins.

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a.) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundbesitzer zu fördern,
 - b.) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundbesitzer zu unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorsitzende.
4. Durch Beschluss des Ausschusses können auch Haus- und Grundbesitzer aus Gemeinden der Umgebung, in denen ein Haus- und Grundbesitzverein nicht besteht, als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
5. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Ehren-Mitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
6. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a.) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsleiter spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
 - b.) durch Tod;
 - c.) durch Ausschluss und zwar bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Ausschusses. Der Ausschluss ist mittels eingeschriebenem Brief schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb 4 Wochen, nachdem ihm der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt worden ist, Beschwerde erheben, die beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausgeschlossene hat in der über seine Beschwerde beschließen-

den Mitgliederversammlung persönlich zu erscheinen, widrigenfalls die Beschwerde als zurückgenommen gilt. Vertreter sind nicht zugelassen.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod, bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.

§ 5

Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a.) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b.) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c.) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a.) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b.) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag.

1. Neu eintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 25,00 zu entrichten.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich EUR 65,00, fällig ab dem Eintrittsdatum.

§ 8

Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vereinsvorsitzende.

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl, bzw. Wiederwahl, im Amte.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende kann den Ausschussmitgliedern (§ 10) bestimmte Aufgaben übertragen, z.B. Schriftführeramts, Kassieramt usw.

§ 10

Der Vereinsausschuss.

1. Dem Vereinsvorsitzenden steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschuss besteht aus höchstens 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, jedoch ent-

scheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.

2. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder aus. Sie sind wieder wählbar. Die auf Grund dieser Satzung erstmals Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Der Vereinsvorsitzende und der Ausschuss sind berechtigt, Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen beizuziehen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden und zwar möglichst in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahrs. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden in einer im geeignet erscheinenden Weise. Teilnahmeberechtigt an der Versammlung ist jedes Mitglied, das seinen fälligen Betrag bezahlt hat. Das Mitglied kann sich durch seinen Ehegatten, einen volljährigen Abkömmling oder durch den Hausverwalter vertreten lassen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a.) Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - b.) Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder,
 - c.) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - d.) Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden und Ausschuss,
 - e.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f.) Bestellung von zwei Kassenprüfern zur Vornahme der Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnung- und Buchführung des Vereins,
 - g.) Ernennung von Ehren-Mitgliedern,

- h.) Beschlussfassung über die Wiedereinführung einer offiziellen Vereinsfachzeitschrift,
- i.) Änderung der Vereinssatzung,
- k.) Auflösung des Vereins.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorsitzende nach Anhörung des Ausschusses nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13

Berücksichtigung von Anträgen.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung wohl besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

§ 14

Beschlüsse und Wahlen.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Gegen die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Beschreitung des Rechtsweges nicht zulässig.
2. Alle Wahlen erfolgen durch Abstimmung.
3. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitglieds des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift festzuhalten, die vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu beurkunden sind.

§ 15

Veröffentlichungen des Vereins.

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einer geeigneten Tageszeitung.

§ 16

Satzungsänderung.

Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 17

Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt sie zwei Liquidatoren.